

Geschäftsverzeichnisnr. 7030
Entscheid Nr. 6/2021 vom 21. Januar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 108 bis 130, 232 Nr. 4, 233 Nr. 7 und 325 Nr. 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. November 2017 « zur Reform des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches und der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen und zur Abänderung verwandter Rechtsvorschriften », erhoben von Pierre Goblet.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Pierre Goblet Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 108 bis 130, 232 Nr. 4, 233 Nr. 7 und 325 Nr. 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. November 2017 « zur Reform des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches und der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen und zur Abänderung verwandter Rechtsvorschriften » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 2018, zweite Ausgabe).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Inter-Environnement Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. De Munck, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. November 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 25. November 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 25. November 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.1.1. Der erste Klagegrund ist gegen Artikel 325 Nr. 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. November 2017 « zur Reform des Brüsseler

Raumordnungsgesetzbuches und der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen und zur Abänderung verwandter Rechtsvorschriften » (nachstehend: Ordonnanz vom 30. November 2017) gerichtet, der bestimmt:

« L'article 80, § 1er, de l'OPE [ordonnance du 5 juin 1997 'relative aux permis d'environnement'], est modifié comme suit :

1° le nombre ' 67 ' est inséré entre le nombre ' 65 ' et le nombre ' 68 ' ; ».

Mit dieser Bestimmung wird eine Beschwerde beim Umweltkollegium gegen Entscheidungen, auch wenn es stillschweigende Entscheidungen sind, die sich aus der Anwendung von Artikel 67 derselben Ordonnanz ergeben, eingeführt. Dieser Artikel 67 erlaubt in seinem Paragraphen 1 den Betrieb, die Verlegung, die Wiederinbetriebnahme, den Umbau oder die Erweiterung von Anlagen der Klasse I.C oder III ab dem Erhalt der Empfangsbestätigung, in der die Erklärung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wird, und verbietet in seinem Paragraphen 2 die gleichen Tätigkeiten im Fall der fehlenden Empfangsbestätigung.

B.1.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » (nachstehend: Übereinkommen von Aarhus), mit Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU) und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.2. Aus der Darlegung des Klagegrunds wird nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit den geltend gemachten Normen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts verstoßen würde. Die klagende Partei bittet den Gerichtshof, um « die Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit ihrer Auslegung » der angefochtenen Bestimmung, der zufolge die Empfangsbestätigung « als Entscheidung über die Zulässigkeit der vom Bürger eingereichten Baustellenmeldung gilt ». Der Gerichtshof ist nicht befugt, « die Verfassungsmäßigkeit » einer Auslegung einer Ordonnanzbestimmung durch eine klagende Partei zu « bestätigen », wenn von dieser Partei nicht dargelegt wird, inwiefern diese Bestimmung, wenn sie anders ausgelegt würde, gegen die angeführten Referenznormen verstoßen würde.

B.2.3. Der erste Klagegrund ist unzulässig.

In Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund

B.3.1. Der zweite und der dritte Klagegrund beziehen sich auf einen Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung je nach Fall mit Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus, mit den Artikeln 3 bis 5 der Richtlinie 2011/92/EU und dem allgemeinen Vorsorgeprinzip und dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.3.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit gegen diese Klagegründe, insoweit sie aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 in Verbindung mit dem Übereinkommen von Aarhus und mit der Richtlinie 2011/92/EU abgeleitet sind. Sie macht geltend, dass diese Bestimmungen kein « untrennbares Ganzes » mit Artikel 23 der Verfassung darstellten, sodass sie nur in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu den Referenznormen gehören könnten, deren Einhaltung vom Gerichtshof kontrolliert werden könne.

B.4.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt,

[...] ».

B.4.2. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthält, was das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt betrifft, eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.5.1. Die in B.3.1 erwähnten Bestimmungen beinhalten Verpflichtungen zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten oder zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Richtlinie 2001/42/EG regelt die Umweltprüfung von Plänen und Programmen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Artikel 3 bis 5 dieser Richtlinie bestimmen die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, den Inhalt dieser Prüfung und die diesbezüglichen Pflichten der Mitgliedstaaten.

Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus erlegt die Verpflichtung auf, Entscheidungen über « bestimmte Tätigkeiten », die in Anhang I dieses Übereinkommens aufgeführt sind, oder über Tätigkeiten, « die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können », einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen, für das er bestimmte Modalitäten festlegt. Insbesondere müssen angemessene praktische oder sonstige Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, getroffen werden.

B.5.2. Der Gerichtshof ist insbesondere befugt zu prüfen, ob der Ordonnanzgeber gegen die Stillhalteverpflichtung verstoßen hat, die in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthalten ist, in dem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt anerkannt ist. Die

Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit bietet eine Garantie für die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt. Daraus folgt, dass der Gerichtshof, wenn er die aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe prüft, die Normen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts berücksichtigt, die Belgien die Einhaltung bestimmter Pflichten bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit auferlegen und deren Verletzung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung geltend gemacht wird, wie im vorliegenden Fall der Richtlinie 2011/92/EU und des Übereinkommens von Aarhus.

Der Gerichtshof prüft den zweiten und dritten Klagegrund in diesem Sinne.

B.6.1. Der zweite und dritte Klagegrund sind ebenfalls aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Vorsorgeprinzip abgeleitet.

B.6.2. Die klagende Partei weist nicht nach, inwiefern die von ihr angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip stehen würden. Insoweit der zweite und dritte Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip abgeleitet sind, sind sie nicht zulässig.

B.7.1. Der zweite Klagegrund ist gegen die Artikel 232 Nr. 4 und 233 Nr. 7 der Ordonnanz vom 30. November 2017 gerichtet.

Artikel 232 Nr. 4 ändert den Anhang A des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches (nachstehend: CoBAT) ab, indem er die Rubrik 17 durch Folgendes ersetzt:

« 17) espaces de stationnement situés en dehors de la voie publique et comptant plus de 400 emplacements pour véhicules à moteur; ».

Artikel 233 Nr. 7 ändert den Anhang B desselben Gesetzbuches ab, indem er die Rubrik 25 durch Folgendes ersetzt:

« 25) espaces de stationnement situés en dehors de la voie publique et comptant de 50 à 400 emplacements pour véhicules à moteur; ».

B.7.2. Nach Artikel 175/2 § 1 des CoBAT sind in Anhang A dieses Gesetzbuches die Projekte aufgeführt, für die die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist. Nach Artikel 175/15 § 1 desselben Gesetzbuches sind in Anhang B die Projekte aufgeführt, für die die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts erforderlich ist.

B.7.3. Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen den Schwellenwert, ab dem eine Umweltverträglichkeitsstudie für Parkplatzprojekte erforderlich ist, auf 400 Stellplätze für Kraftfahrzeuge festlegt, während dieser Schwellenwert vor ihrem Inkrafttreten auf 200 Stellplätze festgelegt war.

B.8. In der Begründung heißt es:

« Actuellement, le seuil de 200 emplacements a pour effet de soumettre à études d'incidences un nombre relativement important de projets pour lesquels seul le parking est un motif d'étude. Or, la procédure d'étude d'incidences est longue et coûteuse, tant pour le demandeur que pour les autorités qui sont chargées de l'encadrer. Par ailleurs, sauf cas exceptionnels, l'impact d'un parking sur un milieu urbain comme celui de la Région bruxelloise peut être adéquatement appréhendé par un rapport d'incidences (outil moins long à réaliser, moins coûteux et qui, comme l'étude, répond à toutes les exigences de la directive 2011/92/UE du Parlement européen et du Conseil du 13 décembre 2011 concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement). C'est pour ces raisons qu'il est proposé de ne plus imposer d'étude d'incidences en matière de parking que pour les projets présentant une ampleur exceptionnelle. Pour fixer le nouveau seuil, il a été tenu compte du fait qu'actuellement, les rubriques 17 et 18 étant distinctes, les places à l'air libre et couvertes ne peuvent pas être additionnées, de telle manière qu'un projet comprenant 200 places couvertes et 200 places à l'air libre, soit un total de 400 places, n'est pas soumis à étude d'incidences. Le nouveau seuil général est donc fixé à 400 places » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-451/1, S. 167).

B.9. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen war für Parkplatzprojekte mit mehr als 200 Parkplätzen die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich. Durch die angefochtenen Bestimmungen muss für Parkplatzprojekte mit 201 bis 400 Parkplätzen ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden. Um festzustellen, ob die angefochtenen Bestimmungen einen erheblichen Rückschritt in Bezug auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt für die von Parkplatzprojekten mit 201 bis 400 Parkplätzen betroffene Öffentlichkeit zur Folge hat, ist es somit notwendig, das Schutzniveau, das von der Umweltverträglichkeitsstudie geboten wurde, so wie sie vor der angefochtenen Abänderung der Ordonnanz anwendbar war, mit dem Schutzniveau zu vergleichen, das seit dieser Abänderung von dem Umweltverträglichkeitsbericht geboten wird. Der Gerichtshof

berücksichtigt diesbezüglich Bestimmungen über den Inhalt und das Verfahren des Umweltverträglichkeitsberichts, wie sie durch die angefochtene Ordonnanz abgeändert wurden, da Parkplatzprojekte mit 201 bis 400 Stellplätzen nunmehr diesen Rechtsvorschriften unterliegen.

B.10.1. Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsstudie war vor ihrer Abänderung durch die angefochtene Ordonnanz in den Artikeln 129 ff. des CoBAT beschrieben (Artikel 175/3 bis 175/14 des CoBAT nach der Abänderung durch die angefochtene Ordonnanz). Dem Genehmigungsantrag für ein Projekt, das einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegt, musste ein vorbereitender Bericht beigefügt werden, der mindestens die sieben im früheren Artikel 129 § 1 aufgezählten Elemente enthielt. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde von einem Beauftragten für Umweltverträglichkeitsstudien unter der Aufsicht eines Begleitausschusses, der mindestens aus einem Vertreter jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Projekt ausgeführt werden sollte, eines Vertreters des Brüsseler Instituts für Umweltmanagement und einem Vertreter der Verwaltung bestand, durchgeführt. Der vom Antragsteller der Genehmigung vorgeschlagene Beauftragte für Umweltverträglichkeitsstudien musste Inhaber einer von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ausgestellten Zulassung sein und vom Begleitausschuss akzeptiert werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie musste mindestens die acht in Artikel 135 (neuer Artikel 175/8) des CoBAT aufgezählten Elemente umfassen. Der Begleitausschuss beschloss nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsstudie die Liste der Gemeinden der Region, die von den Auswirkungen des Projekts betroffen waren und in denen eine öffentliche Untersuchung stattfinden musste (vormals Artikel 137, neuer Artikel 175/10). Die der öffentlichen Untersuchung unterzogene Akte umfasste die Umweltverträglichkeitsstudie und den vom Begleitausschuss gefassten Beschluss zum Abschluss der Studie (vormals Artikel 140, neuer Artikel 175/13). Die öffentliche Untersuchung fand anschließend in jeder betroffenen Gemeinde während dreißig Tagen statt (vormals Artikel 141, neuer Artikel 175/14). Der Konzertierungsausschuss übergab der für Städtebau zuständigen Verwaltung und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb von 45 Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung eine Stellungnahme. Die Eigenschaften und das Verfahren der Umweltverträglichkeitsstudie wurden durch die angefochtene Ordonnanz praktisch nicht geändert.

B.10.2. Das Verfahren des Umweltverträglichkeitsberichts ist in den neuen Artikeln 175/15 bis 175/21 des CoBAT beschrieben. Der Umweltverträglichkeitsbericht

umfasst mindestens die 9 in Artikel 175/16 des CoBAT aufgeführten Elemente. Der beauftragte Beamte nimmt eine Prüfung der Vollständigkeit des Umweltverträglichkeitsberichts im Rahmen seiner Prüfung der Vollständigkeit der Akte vor (Artikel 175/17) und setzt die Liste der Gemeinden der Region fest, die von den Auswirkungen des Projekts betroffen sind und in denen eine öffentliche Untersuchung stattfinden muss (Artikel 175/18). Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder betroffenen Gemeinde führt für die Akte die besonderen Veröffentlichungsmaßnahmen durch. Die öffentliche Untersuchung findet in jeder der Gemeinden während dreißig Tagen statt (Artikel 175/20 § 1). Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet das Projekt größtenteils verwirklicht werden soll, befasst innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Abschluss der öffentlichen Untersuchung den Konzertierungsausschuss, der um die Vertreter jeder von den Auswirkungen eines Projektes betroffenen Gemeinde erweitert wird. Der Konzertierungsausschuss gibt innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung seine Stellungnahme ab und übermittelt sie dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium. Die Gemeinde übermittelt dem beauftragten Beamten eine Kopie und veröffentlicht die Stellungnahme gleichzeitig auf ihrer Website (Artikel 175/20 § 2).

In Anwendung von Artikel 175/21 § 1 kann unter außergewöhnlichen Umständen der Konzertierungsausschuss in einer besonders mit Gründen versehenen Stellungnahme der Regierung empfehlen, eine Umweltverträglichkeitsstudie durchführen zu lassen. Diese Bestimmung ist Gegenstand des dritten Klagegrunds und wird nachstehend geprüft.

B.10.3. Die Elemente, die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführt sein müssen, sind zum großen Teil die Gleichen wie diejenigen, die in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführt sein mussten. Es gibt also hinsichtlich ihres Inhalts keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Umweltverträglichkeitsbericht. Da durch Artikel 129 der angefochtenen Ordonnanz der Zeitraum der öffentlichen Untersuchung für Projekte, die einem Umweltverträglichkeitsbericht unterliegen, verlängert wurde, gibt es auch keinen Unterschied in Bezug auf die Modalitäten und Fristen der späteren öffentlichen Untersuchung.

Hingegen besteht zwischen der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Umweltverträglichkeitsbericht ein erheblicher Unterschied, was die Anforderungen an ihren Verfasser betrifft. Die Umweltverträglichkeitsstudie muss von einem Beauftragen für

Umweltverträglichkeitsstudien, einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Zulassung der Regionalregierung für diesen Zweck erhalten hat, durchgeführt werden, und seine Benennung durch den Bauherrn muss vom Begleitausschuss gebilligt werden. Er führt die Umweltverträglichkeitsstudie unter der Aufsicht des Begleitausschusses durch und dieser entscheidet, wann die Studie vollständig ist. Der Umweltverträglichkeitsbericht hingegen muss von einem « fachkundigen Experten » erstellt werden, was durch « Elemente » nachgewiesen werden muss, die im Bericht aufgeführt sind (Artikel 175/16 Nr. 9). In der Ordonnanz ist nicht im Einzelnen angegeben, welche Fachkenntnisse von diesem Experten erwartet werden oder welche Elemente als Nachweis für diese Fachkenntnisse dienen. Dieser Experte steht nicht unter der Aufsicht eines Begleitausschusses. Außerdem gewährleistet nichts seine Unabhängigkeit vom Bauherrn.

B.11.1. Die richtige und vollständige Information der Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt ist ein wesentliches Element, um es dieser Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich in Kenntnis der Sachlage an der öffentlichen Untersuchung zu beteiligen. Die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie oder des Umweltverträglichkeitsberichts ist ein zentraler Bestandteil dieser Information. Der Umstand, dass die Umweltverträglichkeitsstudie von einer Person, deren Unabhängigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, unter der Aufsicht eines ebenfalls vom Bauherrn des geplanten Bauwerks unabhängigen Begleitausschusses durchgeführt wird, stellt eine wesentliche Garantie in Bezug auf die Qualität und Vollständigkeit der Information dar, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Das Verfahren des Umweltverträglichkeitsberichts bietet diesbezüglich nicht die gleichen Garantien.

B.11.2. Außerdem unterliegen nun Parkplatzprojekte keiner Umweltverträglichkeitsstudie mehr, die gegenüber den Parkplatzprojekten, die ihr vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen nicht unterzogen werden mussten, die doppelte Kapazität aufweisen. Die Regelung, die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt, weist somit bezüglich der Größe der betroffenen Projekte einen erheblichen Unterschied zu der vorherigen Regelung auf.

B.12. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen für die Öffentlichkeit, die von der Realisierung von Parkplätzen mit 201 bis 400 Stellplätzen, die zuvor einer Umweltverträglichkeitsstudie unterlagen und nun einem Umweltverträglichkeitsbericht

unterliegen, betroffen ist, einen erheblichen Rückschritt hinsichtlich des Rechts auf eine gesunde Umwelt zur Folge haben.

B.13.1. Die Vereinbarkeit des Verfahrens des Umweltverträglichkeitsbericht mit den Anforderungen, die sich aus der Richtlinie 2011/92/EU ergeben, ist nicht auch noch zu prüfen, um auf den zweiten Klagegrund zu antworten. Um die Einhaltung der in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung zu prüfen, berücksichtigt der Gerichtshof nämlich den Rückschritt zwischen dem Schutzniveau, das von der Gesetzgebung vor den angefochtenen Abänderungen der Ordonnanz geboten wurde, und das Schutzniveau, das seit dem Inkrafttreten dieser Abänderungen geboten wird. Dieser Rückschritt kann erheblich sein, unabhängig von der Frage, ob die Gesetzgebung, die ein geringeres Schutzmaß bietet, mit den entsprechenden europäischen Mindestanforderungen im Einklang steht.

B.13.2. Entgegen den Darlegungen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ändert im Übrigen der Umstand, dass unter der Geltung der vorherigen Gesetzgebung Parkhäuser und nicht überdachte Parkplätze zu zwei verschiedenen Rubriken in den Anhängen A und B des CoBAT gehörten, sodass Parkhäuser und nicht überdachte Parkplätze nicht kumuliert werden konnten und Projekte, die Stellplätze beider Arten umfassten, insgesamt bis zu 400 Stellplätze haben konnten, ohne einer Umweltverträglichkeitsstudie unterzogen werden zu müssen, nichts an der vorstehenden Schlussfolgerung. Nicht alle Parkplatzprojekte, die einer Prüfung der Auswirkungen unterliegen, können nämlich die Form von Parkplätzen haben, bei denen ein Teil überdacht ist und der andere nicht. Der Umstand, dass der Ordonnanzgeber anlässlich der Annahme der angefochtenen Bestimmungen der Möglichkeit ein Ende gesetzt hat, das Verfahren der Umweltverträglichkeitsstudie zu umgehen, indem das Parkplatzprojekt in dieser Weise geplant wird, ändert nichts daran, dass die angefochtenen Bestimmungen die Folge haben, den Schwellenwert der Anzahl an Stellplätzen für alle einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegende Parkplatzprojekte zu verdoppeln.

B.14.1. Der Gerichtshof hat noch zu prüfen, ob der in B.12 festgestellte erhebliche Rückschritt durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Nach der in B.8 zitierten Begründung der Ordonnanz vom 30. November 2017 entsprechen die angefochtenen Bestimmungen dem Willen des Ordonnanzgebers, die Anzahl an Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterzogen werden müssen, zu verringern, da diese sowohl für den Projektträger als auch für die Verwaltung langwierig und kostspielig sind. Um diese

Verringerung der Anzahl der Umweltverträglichkeitsstudien zu erreichen, war der Ordonnanzgeber der Auffassung, dass die von Parkplätzen mit 201 bis 400 Stellplätzen für die Umwelt verursachten Auswirkungen über einen Umweltverträglichkeitsbericht angemessen erfasst werden können.

B.14.2. Auch wenn grundsätzlich angenommen werden kann, dass das Ziel, die Anzahl der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, zu verringern, angesichts von deren Länge und Kosten einen Grund des Allgemeininteresses darstellt, ist es im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, inwiefern es gerechtfertigt sein sollte, dieses Ziel zu erreichen, indem Parkplatzprojekte mit 201 bis 400 Stellplätzen von den Garantien, die das Verfahren der Umweltverträglichkeitsstudie bietet, ausgeschlossen werden, während die von der Realisierung von dieser Art von Projekten betroffene Öffentlichkeit bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen in den Genuss dieser Garantien kam und es nicht erwiesen ist, dass diese nun weniger nützlich wären.

B.14.3. Durch die Anhebung der Anzahl an Fahrzeug-Stellplätzen, von 200 auf 400, ab der das Parkplatzprojekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsstudie sein muss, ohne dass es dafür einen Grund des Allgemeininteresses gibt, hat der Ordonnanzgeber gegen die Stillhalteverpflichtung im Bereich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, die in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthalten ist, in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus und mit den Artikeln 3 bis 5 der Richtlinie 2011/92/EU verstoßen.

B.15. Der zweite Klagegrund ist begründet. Die Artikel 232 Nr. 4 und 233 Nr. 7 der Ordonnanz vom 30. November 2017 sind für nichtig zu erklären. Die Artikel 232 Nr. 5 und 233 Nr. 8 derselben Ordonnanz, die untrennbar mit den für nichtig erklärten Bestimmungen verbunden sind, sind ebenfalls für nichtig zu erklären.

B.16.1. Der dritte Klagegrund ist gegen die Artikel 108 bis 130 der Ordonnanz vom 30. November 2017 gerichtet. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen der angefochtenen Ordonnanz, gegen die die Beschwerdegründe tatsächlich erhoben werden.

B.16.2. Die klagende Partei führt zwei Beschwerdegründe an. Einerseits bemängelt sie, dass der Ordonnanzgeber die öffentliche Untersuchung, die sich auf den Entwurf des

Lastenhefts für die Umweltverträglichkeitsstudie bezieht, wenn diese verlangt wird, gestrichen hat. Andererseits bemängelt sie die Definition der außergewöhnlichen Umstände, die es dem Konzertierungsausschuss, wenn sie vorliegen, ermöglichen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben, in der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie für ein Projekt, das grundsätzlich einem Umweltverträglichkeitsbericht unterliegt, empfohlen wird.

B.16.3. Daraus ergibt sich, dass sich der erste Teil des dritten Klagegrunds gegen Artikel 112 der angefochtenen Ordonnanz richtet, mit dem Artikel 130 des CoBAT aufgehoben wird, und sich sein zweiter Teil gegen Artikel 130 der angefochtenen Ordonnanz richtet, der einen neuen Absatz 2 zu Paragraf 1 von Artikel 148 (neu nummeriert 175/21) des CoBAT hinzufügt.

B.17.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 112 der angefochtenen Ordonnanz wurde in Artikel 130 des CoBAT die Verwaltung beauftragt, in Absprache mit dem Begleitausschuss den Entwurf des Lastenhefts für die Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen. Dieser Entwurf wurde sodann mit der Akte des Genehmigungsantrags während fünfzehn Tagen einer öffentlichen Untersuchung unterzogen. Das neue Verfahren für Akten, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, sieht keine öffentliche Untersuchung des Entwurfs des Lastenhefts mehr vor, das nunmehr gemäß einem von der Regierung ausgearbeiteten Lastenheft-Standardmuster erstellt wird. Der Begleitausschuss bestimmt das geografische Gebiet, das für jeden Faktor, der geprüft werden muss, zu berücksichtigen ist.

B.17.2. Die Streichung der Vorbereitungsphase, die die Abfassung eines Vorentwurfs des Lastenhefts für die Umweltverträglichkeitsstudie, die Durchführung der öffentlichen Untersuchung dazu und die Stellungnahme des Konzertierungsausschusses umfasste, hat das Ziel, das Verfahren zur Ausstellung der Genehmigungen für in Anhang A des CoBAT genannte Projekte um drei bis vier Monate zu verkürzen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-451/1, S. 13).

Im Kommentar zu dem angefochtenen Artikel 112 wird erläutert:

« Dans le but de raccourcir les délais de délivrance des permis, sans toucher à la phase d'évaluation des incidences de ceux-ci, il est proposé de supprimer les étapes préalables à cette évaluation que sont la rédaction d'un projet de cahier des charges de l'étude d'incidences et la

soumission de ce projet de cahier des charges à une enquête publique de quinze jours et à l'avis de la commission de concertation.

S'il est proposé de supprimer ces étapes, c'est parce que l'expérience montre qu'elles sont d'une utilité très relative. Les cahiers des charges de toutes les études d'incidences sont élaborés sur la base d'un modèle commun établi par l'administration, qui n'est bien souvent modifié que pour délimiter l'aire géographique exacte de l'étude à mener et pour définir les alternatives à étudier, seules caractéristiques propres à chaque projet. Quant à l'enquête publique, elle est souvent source de confusion pour le public concerné, qui concentre ses observations non sur le projet de cahier des charges de l'étude d'incidences, mais déjà sur la demande de permis soumise à cette étude, alors que cet aspect fait l'objet d'une seconde enquête publique, plus longue (trente jours au lieu de quinze pour le projet de cahier des charges), qui est organisée après la clôture de l'étude d'incidences et la modification éventuelle du projet étudié.

[...]

Cette suppression ne constitue, par ailleurs, pas un recul en termes de participation du public, puisque l'enquête publique portant sur le projet étudié et sur l'étude d'incidences dont il a fait l'objet est maintenue, que la pratique démontre que l'enquête publique préalable organisée sur le projet de cahier des charges de l'étude d'incidences ne donne que rarement lieu à des observations portant sur le projet de cahier des charges (et non sur le projet soumis à évaluation de ses incidences) et que, parmi ces observations, il est encore plus rare d'en trouver qui relèvent des éléments pertinents qui n'auraient pas déjà été relevés par le comité d'accompagnement de l'étude » (ebenda, SS. 96-97).

B.18.1. Wie in B.5.2 erwähnt, bietet die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit eine Garantie für die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt. Daraus kann geschlossen werden, dass die Streichung einer Phase der öffentlichen Untersuchung im Laufe des Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen eines in Anhang A des CoBAT genannten Projekts, einen Rückschritt hinsichtlich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt darstellt.

B.18.2. Die abgeschaffte öffentliche Untersuchung bezog sich auf die Abfassung des Lastenhefts für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsstudie. Dieses Lastenheft wird außerdem von dem Begleitausschuss genehmigt, der für jeden zu untersuchenden Faktor das zu berücksichtigende geografische Gebiet und alle zusätzlichen Informationen, die möglicherweise vorzulegen sind, bestimmt. Das Projekt selbst wird zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie außerdem später einer öffentlichen Untersuchung unterzogen. Der Ordonnanzgeber hat festgestellt, dass die zwei aufeinanderfolgenden öffentlichen Untersuchungen zu demselben Projekt in der Praxis zu einer gewissen Verwirrung führten und dass die erste dieser Untersuchungen, die sich auf den Entwurf des Lastenhefts bezog, keinen echten Mehrwert für das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit darstellte.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im vorliegenden Fall die Streichung der öffentlichen Untersuchung über das Lastenheft für die Umweltverträglichkeitsstudie keinen erheblichen Rückschritt hinsichtlich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt darstellt. Artikel 112 der Ordonnanz von 30. November 2017 verstößt demzufolge nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung.

B.19.1. Artikel 175/21 § 1 des CoBAT (vormals Artikel 148) sieht vor, dass « unter außergewöhnlichen Umständen [...] der Konzertierungsausschuss in einer besonders mit Gründen versehenen Stellungnahme der Regierung empfehlen [kann], eine Umweltverträglichkeitsstudie durchführen zu lassen » zu einem Projekt, das grundsätzlich einem Umweltverträglichkeitsbericht unterliegt. Auf der Grundlage dieser Empfehlung trifft die Regierung eine begründete Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Projekt.

Artikel 130 der Ordonnanz vom 30. November 2017 fügt in diesen Paragraphen 1 von Artikel 175/21 des CoBAT einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ein:

« Par circonstances exceptionnelles, il y a lieu d'entendre toute incidence négative notable qu'un projet repris à l'annexe B est susceptible d'avoir sur un ou plusieurs des facteurs listés à l'article 175/1, § 2, et dont l'importance présumée est telle qu'elle justifie de faire réaliser l'évaluation des incidences de ce projet par un chargé d'étude d'incidences agréé et de faire superviser le travail de celui-ci par un comité d'accompagnement ».

B.19.2. In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde angeführt:

« [La modification proposée vise] à répondre à la critique formulée par la Cour constitutionnelle dans son arrêt 46/2012 du 15 mars 2012, dans lequel la Cour a estimé potentiellement discriminatoire le recours à la notion de ' circonstances exceptionnelles ' en l'absence de définition de celle-ci. Une définition est donc ajoutée dans le Code pour encadrer les décisions à prendre à ce sujet, mais en veillant à laisser au Gouvernement, seule autorité compétente en la matière, la marge d'appréciation sans laquelle le recours à la notion de circonstances exceptionnelles perdrait sa raison d'être, qui est de ne pas empêcher la réalisation d'une étude d'incidences pour un projet relevant d'une catégorie pour laquelle, *a priori*, le rapport d'incidences a été jugé suffisant mais dont certaines caractéristiques particulières invitent, exceptionnellement, à pousser plus en détails l'évaluation. Il s'agit d'assurer le respect du principe d'égalité en ne soumettant pas à un régime d'évaluation des incidences moins strict que celui applicable aux projets relevant de l'annexe A les projets relevant, formellement, de l'annexe B mais dont les incidences présumées les rapprochent, en pratique, des projets de l'annexe A et conduisent donc à les évaluer de la même manière que ceux-ci » (ebenda, S 105).

B.20.1. Die klagende Partei macht geltend, dass die von der angefochtenen Bestimmung eingeführte Definition der außergewöhnlichen Umstände eine « deutliche Rückentwicklung » beim Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung gewährleistet ist, darstellen würde.

B.20.2. In der angefochtenen Bestimmung werden nur die außergewöhnlichen Umstände als erhebliche negative Auswirkungen auf die analysierten Faktoren für Projekte, die Gegenstand einer Prüfung der Umweltauswirkungen und von solcher Bedeutung sind, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie anstelle eines Umweltverträglichkeitsberichts rechtfertigen, definiert. Sie enthält keinerlei Element, mit dem Fälle bestimmt werden könnten, in denen der Konzertierungsausschuss die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie für ein Projekt, das normalerweise einem Umweltverträglichkeitsberichts unterliegt, nicht vorschlagen könnte. Durch diese Definition an sich kann somit die Befugnis des Konzertierungsausschusses, die darin besteht, der Regierung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu empfehlen, nicht eingeschränkt werden. Sie stellt daher keinen Rückschritt in Bezug auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt gegenüber der Situation vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Ordonnanz dar, in der die außergewöhnlichen Umstände nicht definiert waren.

B.21. Im Übrigen stellen die Beschwerdegründe der intervenierenden Partei in Bezug auf den Umstand, dass die eingeführte Regelung nicht dem Entscheid Nr. 46/2012 des Gerichtshofes entspreche, insofern einerseits der Konzertierungsausschuss beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände lediglich die Möglichkeit habe, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie vorzuschlagen, und andererseits die Entscheidung, sie durchzuführen oder nicht, im völlig freien Ermessen der Regierung stehe, neue Beschwerdegründe im Vergleich zu dem dritten Klagegrund der klagenden Partei dar, sodass sie nicht geprüft werden müssen. Diese Beschwerdegründe richten sich zudem gegen Teile von Artikel 175/21 des CoBAT (vormals Artikel 148), die durch Artikel 130 der angefochtenen Ordonnanz nicht abgeändert werden.

B.22. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 232 Nrn. 4 und 5 und Artikel 233 Nrn. 7 und 8 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. November 2017 « zur Reform des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches und der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen und zur Abänderung verwandter Rechtsvorschriften » für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût